



4 Versicherung und Haftung

Im Rahmen von **Ausbildung oder bei Einsätzen** kommt es immer wieder zu Unfallereignissen und damit verbundenen körperlichen Schädigungen. Es ist vielen nicht bewusst, welchen Versicherungsschutz unsere aktiven Mitglieder dann in Anspruch nehmen können. Solche Unfälle von aktiven ÖWR-Mitgliedern gelten als **Arbeitsunfälle** und müssen der AUVA innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden.

4.1 Arbeitsunfälle/Versicherungsschutz über die AUVA (Allgemeine Unfallversicherungs-Anstalt)

4.1.1 Was ist ein Arbeitsunfall?

Arbeitsunfälle sind plötzlich von außen auftretende Körperschädigungen im ursächlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Unter Versicherungsschutz stehen auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung.

Bestimmte Unfälle sind den Arbeitsunfällen gleichgestellt, selbst wenn sie Personen betreffen, die nicht unfallversichert sind. Dazu gehören z.B. Unfälle bei der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr oder beim Blutspenden, Unfälle beim Einsatz von Mitgliedern oder Helfern von Hilfsorganisationen.

4.1.2 Schutz für Helfer

Versicherungsschutz besteht für Mitglieder und Helfer folgender freiwilliger Hilfsorganisationen:

- ⊕ Freiwillige Feuerwehren
- ⊕ Freiwillige Wasserwehren
- ⊕ Freiwillige Rettungsgesellschaften
- ⊕ Österreichisches Rotes Kreuz
- ⊕ Österreichischer Bergrettungsdienst
- ⊕ Österreichische Wasserrettung
- ⊕ Österreichische Rettungshunde-Brigade
- ⊕ Lawinenwarnkommissionen
- ⊕ Rettungsflugwacht
- ⊕ Strahlenspür- und Messtrupps

Ein Unfall im örtlichen, zeitlichen, ursächlichen Zusammenhang mit Ausbildung, Übung, Einsatz bei den genannten Hilfsorganisationen ist dem Arbeitsunfall rechtlich gleichgestellt. Die damit verbundenen Wege sind ebenfalls geschützt. Auch freiwillige Helfer bei Einsätzen der Hilfsorganisationen oder der Berufsfeuerwehr sind geschützt. Außerdem sind Personen bei Einsätzen organisierter Rettungsdienste für die erste ärztliche Hilfe bei Notfällen im Inland geschützt, wenn der Rettungsdienst nicht gewinnorientiert ist (z.B. Notarztendienst) und die Hilfe leistende Person für ihren Einsatz kein Entgelt erhält. Der Versicherungsschutz gilt bei den genannten Tätigkeiten auch für den Fall einer



Berufskrankheit. Der Versicherungsschutz besteht kraft Gesetzes beitragsfrei, auch wenn keine soziale Unfallversicherung aus irgendeiner anderen Tätigkeit besteht.

4.1.3 Meldefrist

Jeder (vermeintliche) Arbeitsunfall, durch den Versicherte getötet oder mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig werden, muss längstens binnen fünf Tagen der AUVA gemeldet werden. Das Meldeformular liegt im Downloadbereich auf der Homepage bereit.

Wichtig Die Versicherungsmeldung ist binnen 5 Tagen an die AUVA zu senden!

Wichtig ist, umgehend den Landesleiter oder seinen Stellvertreter telefonisch über den Unfall zu informieren. Danach ist die Meldung dringend an das ÖWR-Büro zu mailen, damit der LL oder LL-Stv. mitunterschreiben kann. Von dort wird diese dann an die AUVA weitergeleitet.

Auf dem Formular muss exakt das Unfallgeschehen beschrieben sein, Zeugen sind zu nominieren und der Einsatzleiter bestätigt mit seiner Unterschrift die Unfallmeldung!

4.1.4 Umfang des Versicherungsschutzes

Es werden **Sachleistungen** ersetzt (ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Pflege in Kranken-, Kur- und sonstige Anstalten)

Barleistung: Bei **Minderung der Erwerbstätigkeit ab 20 %** gibt es eine Rentenleistung! (Bei Schülern und Studenten erst ab 50 % ab planmäßigem Ausbildungsende)

Bei **Todesfall** als unmittelbare Folge des Arbeitsunfalles gebühren **Hinterbliebenenrente** (Witwen-, Wittwer- oder Waisenrente) und ein Teilersatz der Bestattungskosten.

4.2 Wie sind Kinder im Rahmen von Kinder-Schwimmkursen versichert?

Für Kinder, die bei Schwimmkursen einen Unfall erleiden, wurden Geldleistungen bei

- ⊕ dauernder Invalidität
- ⊕ Todesfall
- ⊕ Heilkosten (incl. Leistung für „erstmaligen“ Zahnersatz)
- ⊕ Bergungskosten (Transportkosten incl. Hubschrauberbergung)

vereinbart.

Diese Versicherung deckt nur einen kleinen Teil der möglicherweise anfallenden Kosten. Anfragen für nähere Information bitte an das ÖWR-Büro richten.

Sollten solche Unfälle passieren, muss eine Unfallmeldung erstellt und an das ÖWR-Büro gemailt werden. Natürlich ist der LL bzw. LL-Stv. sofort telefonisch zu informieren.



4.3 Wie sind aktive ÖWR-Taucher bei Tauchunfällen versichert?

Ein Tauchunfall im Rahmen eines ÖWR-Einsatzes oder einer offiziellen ÖWR-Übung gilt als Arbeitsunfall.

Zusätzlich hat der LV OÖ für seine aktiven Taucher ein spezielles Versicherungspaket bei der Oberösterreichischen Versicherung abgeschlossen, das aus einer Kollektiv-Unfallversicherung, einer persönlichen Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung besteht. Dieses Paket dient nicht dazu, eine private Unfallversicherung zu ersetzen und deckt möglicherweise nur einen kleinen Teil der entstandenen Kosten ab.

Die Info über die Höhe der abgeschlossenen Versicherungsleistung bitte beim LRT einholen.

Der Grund für den Abschluss dieses Pakets war, dass es natürlich im Interesse der ÖWR ist, dass aktive Taucher regelmäßige, private Tauchgänge absolvieren, um sich laufend fit zu halten und entsprechende Tauchpraxis zu erwerben.

- a) Unfallversicherung
 - Für Taucher, die einen Unfall erleiden, gibt es Geldleistung bei
 - ⊕ dauernder Invalidität
 - ⊕ Todesfall
 - ⊕ Druckkammerbehandlung
- b) Haftpflichtversicherung (nicht in USA/Kanada)
 - ⊕ Abwehr von ungerechtfertigten bzw.
 - ⊕ Leistung bei gerechtfertigten Schadenersatzansprüchen gegen den Taucher
- c) Rechtsschutzversicherung (nicht in USA/Kanada)
 - ⊕ Durchsetzung von Schadenersatz-Ansprüchen gegen einen anderen bzw.
 - ⊕ Rechtsbeistand bei einem gerichtlichen Strafverfahren, das gegen den Taucher eingeleitet wurde.

Wer ist aktiver ÖWR-Taucher?

Der Landesreferent für Tauchen bestimmt jährlich, wer als „aktiver“ Taucher gilt.

Unbedingt die Regeln für „Tauchuntersuchung“ einhalten, an den vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, sowie die jährliche Meldung über die absolvierte Tauchpraxis zeitgerecht abgeben!

4.4 Vereinshaftpflicht/Leistungsumfang

Sollten vereinsfremde Personen (sogenannte „Dritte“), anlässlich von ÖWR-Einsätzen, ÖWR-Übungen oder ÖWR-Veranstaltungen einen Personen- oder Sachschaden erleiden und an die ÖWR Schadenersatzansprüche stellen, so gibt es für diesen Fall eine Haftpflichtversicherung.

Diese Haftpflichtversicherung hat zwei Funktionen:

- ⊕ **Abwehrfunktion**, damit werden ungerechtfertigte Ansprüche, die von „Dritten“ an uns gestellt werden, abgewehrt (auch gerichtlich).
- ⊕ **Leistungsfunktion**, die berechnete Ansprüche von „Dritten“ entsprechend befriedigt.



Die ÖWR-Funktionäre (z.B. Einsatzleiter, OS-Leiter, Lehrscheiner, Tauchlehrer) können sich darauf verlassen, dass sie solche Schadenersatzansprüche aufgrund von Personen- oder Sachschäden, die gegen sie im Rahmen ihrer offiziellen ÖWR-Tätigkeit gestellt werden, an diese Haftpflichtversicherung weitergeben können.

Wichtig KEIN Schuldanerkenntnis unterschreiben!

Eine Darstellung der Sichtweise muss im Rahmen einer Schadensmeldung an das ÖWR-Büro weitergegeben und der LL oder LL-Stv. informiert werden. Die Haftpflichtversicherung wird dann die gestellten Ansprüche entsprechend prüfen, abwehren oder eine Entschädigung leisten (siehe oben!).

Sollte aufgrund einer ÖWR-Veranstaltung (z.B. bei Weihnachtsschwimmen, ÖWR-Ball) jemand „Dritter“ einen Personen- oder Sachschaden erleiden und gegen uns Ansprüche stellen, dann gilt dieselbe Vorgangsweise wie oben.

Wichtig ist, dass keine vertraglichen Vereinbarungen von ÖWR-Funktionären eingegangen (unterschrieben) werden, die ÖWR vertraglich verpflichten und möglicherweise dazu führen können, dass jemand daraus Ansprüche gegen die ÖWR stellen kann. Solche zusätzlichen vertraglichen Ansprüche gehen über den Umfang dieser Haftpflichtversicherung hinaus und sind vom Versicherungsschutz nicht erfasst. Derartige Unterlagen immer vorher zur Prüfung an den LL oder LL-Stv. senden, im Bedarfsfall wird mit der Haftpflichtversicherung Rücksprache gehalten.

4.5 Bootshütten/Ortsstellen/Versicherungsumfang

Einige Ortsstellen haben selbst in Form einer Feuer- und Sturmversicherung für ihren Besitz vorgesorgt. Entweder in Form einer Gebäude- und Inhaltversicherung oder nur die Inhaltversicherung (sofern das Gebäude nicht im Besitz der ÖWR steht). Die meisten haben es dem LV überlassen, dafür eine Versicherung abzuschließen. Für Rückfragen bezüglich Versicherungsschutz bzw. ob die Höhe der Versicherungssumme ausreicht, bitte mit dem LV-Büro Kontakt aufnehmen.

4.6 Versicherung im Zusammenhang mit ÖWR-Einsatzfahrzeugen

4.6.1 Kraftfahrzeuge

Jeder Einsatzbus und jeder Anhänger ist ab Anmeldung bei der Behörde haftpflichtversichert.

Verhalten bei Unfällen

Sobald der berechtigte Fahrzeuglenker in einen Unfall verwickelt ist, muss er, gemeinsam mit dem gegnerischen Fahrzeuglenker, einen Europäischen Unfallbericht ausfüllen, die Daten des Lenkers incl. Führerscheindaten austauschen und eine kleine Skizze der Beschädigungen an den Autos anfertigen (ist mit einem Europäischen Unfallbericht sehr leicht möglich). Da dieser Unfallbericht aus zwei Teilen besteht, erhalten beide Unfallbeteiligte ein Exemplar. Der Schuldige geht mit seinem zu seinen Versicherer und gibt dort eine Schadensmeldung und den europäischen Unfallbericht ab.

Sobald ein Insasse bei einem Unfall eine Verletzung feststellt, ist auf jeden Fall noch an Ort und Stelle die Polizei zu informieren, die dann das Unfallgeschehen aufnimmt und dokumentiert.



4 Versicherung und Haftung



Für selbst verursachte Unfälle des Lenkers des ÖWR-Busses zahlt die Haftpflichtversicherung den Schaden am gegnerischen Fahrzeug und die Personenschäden der Fahrzeuginsassen. Der Unfallverursacher erhält keine Leistung (außer es besteht ein Teilverschulden des Gegners)

Für den Schaden am ÖWR-Bus, der den Unfall verursacht hat, muss die ÖWR aufkommen, da **keine Kaskoversicherung** für die Busse abgeschlossen wurde.

Weiters gibt es **keine KFZ- oder Lenker-Rechtsschutzversicherung** für die KFZ-Flotte der ÖWR! Damit können erlittene Personenschäden gegen die gegnerische Versicherung nicht durchgesetzt werden.

Eine Kopie des Unfallberichts ist umgehend an das LV-Büro zu senden.

4.6.2 Bootshaftpflichtversicherung

Die motorisierten Boote sind in einer Sammelpolize haftpflichtversichert. Damit ist jeder Personen- oder Sachschaden, den ein berechtigter Bootsführer bei einer Ausfahrt einem „Dritten“ zufügt, im Rahmen der Versicherungssumme gedeckt.